Anforderungsbedingungen für die Zulassung zu DAN-Prüfungen IFK-Switzerland Kyokushinkai

Inhaltsverzeichnis

Anforderungen und Bedingungen für die Zulassung	1
Auszug aus dem Syllabus	2
Schiedsrichter-Reglement	2
Kadertrainings	
Jindestalter	
Fameshiwari	
Syllabus	
Veitere Bestimmungen	

Anforderungen und Bedingungen für die Zulassung

- Ein Prüfling muss Aktivmitglied eines Vollmitglieds-Dojos unseres Verbandes sein.
- Die Ausschreibung für DAN-Prüfungen erfolgt schriftlich; sie enthält weitere Bedingungen, die erfüllt werden müssen (z.B. Anmeldefrist, Prüfungsgebühren). Das offizielle Formular und weitere Dokumente wie beispielsweise Reglemente sind unter http://ifk-schweiz.ch/downloads/ einzusehen.
- Der verantwortliche Dojoleiter muss einen Prüfling schriftlich mit dem offiziellen Formular für die Prüfung anmelden und empfehlen. Ohne schriftliche Empfehlung des Dojoleiters wird niemand zur Prüfung zugelassen.
- Von Karatekas, die im Sommerlager eine Prüfung ablegen, wird erwartet, dass sie das gesamte Sommerlager absolvieren. Prüfungen zum 3. DAN können nur im jährlichen, vollständig besuchten Sommerlager abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die technische Kommission der IFK-Switzerland Kyokushinkai.

Auszug aus dem Syllabus

- Bei allen DAN-Prüfungen werden auch die Techniken, die Theorie und die Kata der vorhergehenden Grade geprüft.
- Bei allen Prüflingen wird die Kraft und Ausdauer getestet, und die Fähigkeit, alle Basistechniken ausführen zu können.
- Alle Techniken müssen auch in Gyaku ausgeführt werden können.
- Ippon- und Sanbonkumite, sowie sämtliche Renraku müssen in Anwendung mit einem Partner ausgeführt werden.
- Der Prüfling muss die Selbstverteidigungstechniken kennen.
- Der Prüfling muss in der Lage sein, alle Techniken der Grundschule zu lehren und zu erklären.
- Die Bedingungen betreffend dem Schiedsrichterwesen gelten auch für die DAN-Prüfungen. Sie sind dem Schiedsrichter-Reglement zu entnehmen.
- Alle Prüflinge kämpfen an der Prüfung nach Kyokushinkai-Regeln.

Schiedsrichter-Reglement

- Ein Prüfling für **Shodan** muss Schiedsrichter C sein.
- Ein Prüfling für **Nidan** muss in **zwei** Disziplinen Schiedsrichter B (Kata und Kyokushinkai) sein.
- Ein Prüfling für <u>Sandan</u> muss in <u>zwei</u> Disziplinen B und <u>einer</u> Disziplin Schiedsrichter A (Kata oder Kyokushinkai) sein.

Kadertrainings

- Ein Prüfling muss mindestens zwei Kadertraining Kumite und zwei Kadertraining Kata besuchen.
- Die Kadertrainings werden für die Prüfung im Sommerlager ab November des Vorjahres und für die Prüfung im Dezember ab März des laufenden Jahres angerechnet.
- Das vollständig besuchte Weekend im März zählt als ein Kata- und ein Kumitetraining und muss im Karatepass eingetragen sein.
- Das vollständig besuchte Weekend im November zählt als zwei Kumitetraining und muss im Karatepass eingetragen sein.
- Diese Pflichttrainings müssen im Karatepass eingetragen und vom verantwortlichen Kaderchef visiert werden.

Mindestalter

Mindestalter: für 1. DAN 14-jährig (mind. 8 Jahre aktives Karate Training für 14-17-jährige)

für 2. DAN 18-jährig

Tameshiwari

Ein Prüfling muss ab 16-jährig Tameshiwari (Bruchtest) absolvieren. Es sind sechs Bretter an die Prüfung mitzubringen (Masse der Bretter siehe Kumite Reglement Kyokushinkai).

Syllabus

An der Prüfung wird der Syllabus der IFK (International Federation of Karate) angewendet.

Haftungsausschluss

Mit der Prüfungsanmeldung muss ein unterschriebener Haftungsausschluss mit abgegeben werden.

Weitere Bestimmungen

Die Prüfungskommission entscheidet endgültig über die Zulassung zur DAN-Prüfung. Das Ergebnis der Prüfungen wird schriftlich auf dem internationalen DAN-Anmeldeformular festgehalten. Weitere Fragen/Probleme/Vorkommnisse werden nicht schriftlich festgehalten sind.

Diese Anforderungen und Bedingungen gelten ab 1. Januar 2020.

Wädenswil, 16. Dezember 2019

Technische Kommission IFK Switzerland Kyokushinkai